



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Finanzdepartement
des Kantons Schwyz
Herr Regierungsrat Kaspar Michel
Bahnhofstrasse 15
6431 Schwyz

Luzern, 19. Januar 2016 / BK

Teilrevision des Steuergesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

An der Verfassung der Stellungnahme zur Teilrevision des Steuergesetzes waren folgende Mitglieder unserer Vereinigung (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt:

Bernhard Auf der Maur:	Convisa AG, Schwyz
Bruno Kaech:	Gewerbe-Treuhand AG, Luzern
Marc Niederöst:	Mattig-Suter & Parter, Schwyz

1. Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren umfasst zwei verschiedene Varianten. Beide dienen dem Ziel der Sanierung des Kantonshaushaltes. Die Variante „**Flat Rate Tax**“ sieht zur Erzielung von Steuermehreinnahmen insbesondere die Einführung eines proportionalen Einkommenssteuersatzes von 5,5 % mit Geltung für alle Gemeinwesen (Kanton, Bezirke und Gemeinden) vor. Die Variante „**Tarifkurve und NFA-Beteiligung**“ beinhaltet nebst einer Erhöhung des Kantonstarifs bei der Einkommenssteuer (Steuermehreinnahmen) eine Umverteilung der vom Kanton zu tragenden NFA-Last zu einem Drittel auf die Bezirke und Gemeinden (Ausgabenreduktion).

Zu den allgemeinen und einzelnen Fragen nehmen wir nachfolgend Stellung:

2. Allgemeine Vernehmlassungsfragen

Unser Verband bevorzugt die Variante **Flat Rate Tax**. Wir verbinden mit dieser Hervorhebung eine Vereinfachung des Steuersystem und damit einhergehend den Abbau von verzerrenden Abzügen, die Verminderung von Kosten sowohl auf Ebene der Verwaltung wie auch bei den steuerpflichtigen Personen, mehr Transparenz und Verständlichkeit des Steuersystems und keine negative Einkommenssteuerelastizität wie bei progressiven Steuersätzen.

Es ist zu begrüßen, dass mit dieser Massnahme das hohe innerkantonale Steuergefälle reduziert werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz gerade auch für Wohlhabende – trotz höherem Steuerniveau – gesteigert werden kann und insbesondere auch für Neuzuzüge nach wie vor attraktiv bleibt.

Insgesamt erwarten wir auch positive Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen.

Nachteilig bei der Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“ fallen die hohen Grenzsteuerbelastungen unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer und der Sozialabgaben auf. Es ist auch zu befürchten, dass der Aufstieg des Mittelstandes fiskalisch behindert und Arbeitsanreize reduziert werden.

Zu erwähnen bleibt, dass die Besteuerungsregeln bei den juristischen Personen im Moment unangetastet bleiben sollen. Einerseits machen die Unternehmenssteuern nur einen geringen Teil der Gesamtsteuereinnahmen aus, andererseits sind viele Kantone in der Zentralschweiz mit dem Kantons Schwyz auf Augenhöhe oder sogar besser. Gerade für Unternehmen ist ein steuerlich langfristig planbares Umfeld sehr wichtig. Veränderungen bei den Besteuerungsregeln bei juristischen Personen sollen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III umgesetzt werden.

3. Spezielle Vernehmlassungsfragen

3.1 Einführung einer Minimalsteuer (Kopfsteuer)

Mit der Gewährung von hohen Sozialabzügen wird ein beträchtlicher Teil der Steuerpflichtigen inskünftig keine Steuern bezahlen müssen. Dies kann nicht nur zu einer Entsolidarisierung führen, sondern ist auch nicht mit dem den Verfassungsgrundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung vereinbar. Im Grundsatz soll zwar keine Besteuerung des Existenzminimums stattfinden, aber die Erhebung einer Minimalsteuer wäre vorliegend ohne weiteres gerechtfertigt. Andere Kantone wie beispielsweise Luzern kennen eine Kopfsteuer schon lange.

3.2 Erhöhung Prozentsatz Eigenmietwert von 65% auf 70% des Marktmietwertes

Eine massvolle Festsetzung des Eigenmietwertes erachtet unser Verband als wichtig. Infolge der gesetzlichen Festschreibung des Eigenmietwertes von 65 % zum Marktmietwert wird jedoch eine Erhöhung von 5% bei der direkten Bundessteuer vorgenommen. Der kantonale "Rabatt" wird somit durch die direkte Bundessteuer (maximaler Grenzsteuersatz 13 %) praktisch zunichte gemacht. Wird der Eigenmietwert auf 70 % der Marktmiete festgelegt, darf unseres Erachtens bei der direkten Bundessteuer keine Aufrechnung mehr vorgenommen werden. So wird beispielsweise im Kanton Luzern der Eigenmietwert bei selbstgenutztem Wohneigentum um 30% reduziert. Eine Aufrechnung bei der direkten Bundessteuer bei Liegenschaften im Kanton Luzern unterbleibt.

3.3 Ersatzlose Streichung von § 35 Abs. 1 lit. f StG (Altersabzug)

Im System einer Flat Rate Tax sind nicht mehr notwendige Abzüge wenn möglich zu streichen. Der Altersabzug hat seine Berechtigung eigentlich verloren und der entsprechende Artikel im Steuergesetz könnte gestrichen werden. Es ist zudem auch fraglich, ob er nicht gegen Art. 8 der Bundesverfassung verstösst, worauf der Regierungsrat bereits in früheren Revisionen hingewiesen hat. Diesen Abzug kennt auch die direkte Bundessteuer nicht und ausser Schwyz gibt es nur noch einen Kanton, der einen voraussetzungslosen Sozialabzug gewährt. Es ist auch aus steuersystematischen Überlegungen heute wohl nicht mehr zu rechtfertigen, nur für eine spezielle Personengruppe (Rentner) einen Sonderabzug zuzulassen. Unser Verband regt an, das infolge Streichung dieses Abzugs freiwerdende Steuersubstrat entweder für eine Tarifreduktion des Einheitssatzes oder für eine Reduktion der Vermögenssteuer einzusetzen.

4. Vernehmlassungsvariante „Flat Rate Tax“

4.1 Streichung von § 37

Es ist fraglich, ob die ersatzlose Streichung von § 37 verfassungskonform ist und nicht gegen Art. 11 Abs. 2 StHG verstösst.

4.2 § 38 bb) Besondere Kapitalleistungen

Die Nichtgewährung von Sozialabzügen führt unseres Erachtens zur gleichen Frage betreffend Verfassungsmässigkeit (vgl. § 37 oben) bzw. zur Frage, ob ein Verstoß gegen Art. 11 Abs. 3 StHG vorliegt. Unseres Erachtens sollte ein einmaliger Sozialabzug für Alleinstehende gemäss § 35 Abs. 1 Bst. b gewährt werden. Bei Ehepaaren sollen beide Parteien je über einen individuellen Anspruch verfügen.

5. Gemeinsame Bestimmungen beider Vernehmlassungsvarianten

5.1 § 48a (neu)

Die Erhebung einer Substanzsteuer wie die Vermögenssteuer ist aus steuersystematischen Überlegungen an und für sich fragwürdig und volkswirtschaftlich nicht förderlich. Die Kombination mit tiefer nomineller bzw. sogar negativer Verzinsung, Inflation und Einkommenssteuer führt beim Vermögen sehr schnell zu einem realen Substanzverzehr. Auch aus Sicht des Steuerwettbewerbs mit den umliegenden Kantonen ist zu überlegen, ob die Einführung eines speziellen Vermögenssteuertarifs für den Kanton nicht zugunsten einer massvollen Steuertariferhöhung fallen zu lassen ist.

Zusätzlich schlagen wir vor, eine Höchstbelastungsnorm einzuführen, wie sie bereits der Kanton Bern und Basel-Stadt kennen. Eine solche Bestimmung könnte wie folgt lauten: *"Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen den Betrag von 50 % des Vermögensertrages übersteigen, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesem Betrag, höchstens jedoch auf 0,x Promille des steuerbaren Vermögens."*

5.2 Grundstückgewinnsteuer

Wir erachten die Grundstückgewinnsteuerbelastung bei kurzer Besitzesdauer von bis zu 42 % im Vergleich zur Einkommens- sowie zur Gewinnsteuer bereits heute überproportional hoch. Der Maximalsatz wäre daher dringend zu reduzieren!

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird nun auch noch eine nicht gerechtfertigte Annäherung zum Einkommenssteuersatz bei langer Besitzesdauer vorgenommen. Diese Angleichung ist nicht gerechtfertigt und widerspricht auch dem wirtschaftlichen Leistungs-fähigkeitsprinzip. Der Besitzesdauerabzug soll der Geldentwertung Rechnung tragen und den monetären Wertzuwachs berücksichtigen, welcher nicht zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beiträgt. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn nach 25 Jahren Besitzesdauer der Grundstücksgewinn immer noch fast gleich hoch besteuert wird wie das laufende Einkommen.

Unser Verband schlägt deshalb vor, entweder beim alten System zu verbleiben oder aber den Besitzesdauerabzug in der Art und Weise zu strecken, dass bei 33 Jahren ein Ermässigung von 70 % eintritt.

5.3 *Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen*

Wir sind der Auffassung, dass bei § 20 Abs. 1 StG, wo es um Geschäftsvermögen geht, der in Klammer gesetzte Nebensatz (*einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen*) analog Art. 18b DBG wegzulassen ist.

5.4 *Steuerstrafrecht*

Im Bereich des Steuerstrafrechts empfehlen wir, die entsprechenden Vorgaben im StHG zu übernehmen und keine kantonaleigene Lösung einzuführen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Aufnahme unserer Überlegungen in die Gesetzesvorlage.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Bruno Kaech, Präsident